



Bereich Alkohol

November 2025

Pflichtenheft

Entalkoholisierung alkoholischer Getränke

Version 1.0

Pflichtenhefte sind Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie sind ein integraler Bestandteil der Konzession.

Aus dem Pflichtenheft können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
alco-dec	e-Gov-Plattform für die digitale Deklaration von Daten zum Alkohol
Spirituosen	Getränk, das durch Destillation oder andere technische Verfahren gewonnenes Ethanol enthält; als Spirituose gilt für die Zwecke dieses Pflichtenheftes auch reines oder verdünntes Ethanol zum menschlichen Konsum bestimmt ist
Sperrfrist	Dauer, in der die Kontrollorgane des BAZG die Produktionen überprüfen können (bis um 17 Uhr des ersten Werktags nach dem Tag der Produktionsmeldung)
Offenware	Alle Formen von Behältnissen mit über 10 Liter Fassungsvermögen
Ethanol	Ethylalkohol (C ₂ H ₅ OH) in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung und seiner Verwendung
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG Bereich Alkohol Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont www.bazg.admin.ch E-Mail: alkohol@bazg.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

0	Anpassungen	4
1	Allgemeines.....	4
2	Konzessionen.....	4
2.1	Konzession zum Betrieb einer Gewerbebrennerei	4
2.2	Konzession zum Betrieb einer Lohnbrennerei	5
2.3	Andere Konzessionen	5
3	Rechtliche Grundlagen	5
4	Entalkoholisierungsanlagen und Lokalitäten.....	6
4.1	Standort und Standortwechsel	6
4.2	Erwerb, Verkauf, Aufstellung und Änderungen	6
4.3	Leihe und Miete	6
4.4	Anderweitige Verwendung der Entalkoholisierungsanlagen	6
5	Personal.....	6
6	Rohstoffe	7
7	Entalkoholisierungsprozess.....	7
7.1	Nutzung von alco-dec	7
7.2	Entgegennahme der Rohstoffe.....	7
7.3	Bewilligungsgesuch.....	7
7.4	Bewilligung.....	8
7.5	Zwischenlagerung des Ethanols.....	8
8	Besteuerung	8
8.1	Bestimmung des Alkoholgehalts	8
8.2	Bestimmung der Alkoholmenge.....	8
8.3	Produktionsmeldung	9
8.3.1	Vernichtung oder Denaturierung des Ethanols	9
8.3.2	Sperrfrist	9
8.4	Steuerbefreite Fehlmengen für Spirituosen	9
9	Lagerung des hergestellten Ethanols.....	9
10	Kontrolle	10
11	Spirituosenhandel und Werbung für Spirituosen	10
12	Ausschank von Spirituosen	10
13	VOC.....	11

0 Anpassungen

Änderung / Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderungen
1.0	November 2025	-	-	Erstversion

1 Allgemeines

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an Personen, die über eine Entalkoholisierungsanlage verfügen oder den Erwerb einer solchen Anlage planen.

Die Entalkoholisierung ist ein Verfahren, bei dem, der gesamte oder ein Teil des Ethylalkohols aus einem gegorenen Getränk wie Wein, Bier oder Obstwein oder seltener aus einer Spirituose (nachfolgend als «Rohstoffe» bezeichnet) entfernt wird, wobei so weit als möglich der Geschmack, die Struktur und die sensorischen Eigenschaften beibehalten werden. Die gängigsten Methoden der Entalkoholisierung sind die Destillation, die Umkehrosmose und die Filtration.

Neben dem vollständig oder teilweise entalkoholisierten Getränk, das im Laufe des Prozesses gewonnen wird, entsteht bei der Entalkoholisierung ein ethanolhaltiges Nebenprodukt (nachfolgend als «Ethanol» bezeichnet), das beispielsweise bei der Herstellung von Spirituosen, in der Pharma- oder der Kosmetikindustrie, für die Herstellung von Biokraftstoffen oder für Reinigungs- oder Desinfektionsmittel weiterverwendet werden kann.

Das entstandene Ethanol ist gemäss der Alkoholverordnung ein gebranntes Wasser und unterliegt der Spirituosensteuer, es sei denn, es wird vernichtet oder für den Verzehr ungeeignet gemacht.

2 Konzessionen

Da das Recht zur Herstellung von gebrannten Wassern ausschliesslich beim Bund liegt, muss jede Person, die Rohstoffe entalkoholisiert, Inhaberin oder Inhaber einer Konzession des BAZG sein.

Das BAZG erteilt solche Konzessionen nur für die industrielle Produktion, d.h. an Personen, deren Jahresproduktion regelmässig mehr als 200 Liter reinen Alkohol beträgt. Auch wenn das Hauptziel der Entalkoholisierung nicht in der Herstellung von gebrannten Wassern liegt, müssen sich die betroffenen Personen an dieselben Anforderungen halten wie die Gewerbetreibenden und -Produzenten von gebrannten Wassern.

Je nach Bedarf erteilt das BAZG eine oder mehrere der folgenden Konzessionen:

2.1 Konzession zum Betrieb einer Gewerbebrennerei

Personen, die ihre eigenen Rohstoffe entalkoholisieren, müssen für ihre Produktion Inhaberin bzw. Inhaber einer Konzession zum Betrieb einer Gewerbebrennerei sein. Sieht das

vorliegende Pflichtenheft nichts anderes vor, gelten sinngemäss die Bestimmungen des [Pflichtenhefts für Gewerbebrennerinnen und -brenner](#).

2.2 Konzession zum Betrieb einer Lohnbrennerei

Personen, die Rohstoffe für Dritte entalkoholisieren möchten, benötigen zusätzlich zur Konzession zum Betrieb einer gewerblichen Brennerei eine Konzession zum Betrieb einer Lohnbrennerei. Sieht das vorliegende Pflichtenheft nichts anderes vor, gelten sinngemäss die Bestimmungen des [Pflichtenhefts für Lohnbrennerinnen und -brenner, die alco-dec verwenden](#).

2.3 Andere Konzessionen

Das BAZG gewährt Personen, die Rohstoffe ohne nachfolgende Weiterverwertung des entstandenen Ethanol entalkoholisieren, weitere Konzessionen, die auf ihre jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das entstandene Ethanol nicht für das Inverkehrbringen bestimmt ist, systematisch vernichtet oder nach dem Entalkoholisierungsprozess für den Verzehr ungeeignet gemacht wird.

Sind die oben genannten Bedingungen erfüllt, können die Prozesse im Zusammenhang mit dem Entalkoholisierungsprozess, der Besteuerung und der Lagerung des hergestellten Ethanol (siehe Ziff. 7 bis 9 unten) von den Bestimmungen des Pflichtenhefts abweichen. In solchen Fällen werden die Besonderheiten in Absprache mit dem BAZG im Abnahmebericht geregelt, der der Konzession beigelegt ist.

3 Rechtliche Grundlagen

Folgende Vorschriften und Bestimmungen sind massgebend:

- [Bundesverfassung Art. 105 und Art. 131](#)
- [Alkoholgesetz](#) (AlkG; SR 680)
- [Zollgesetz](#) (ZG; SR 631.0)
- [Alkoholverordnung](#) (AlkV; SR 680.11)
- [Alkoholfehlmengenverordnung](#) (SR 680.114)
- [Alkoholbestimmungsverordnung](#) (SR 941.210.2)
- [Merkblatt Steuerbefreite Fehlmengen für Spirituosen und steuerpflichtiges Ethanol](#)
- [Verordnung über die Gebühren des BAZG](#) (SR 631.035)
- [Pflichtenheft für Gewerbebrennerinnen und -brenner](#)
- [Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und -brenner, die alco-dec verwenden](#)
- [Steuerbefreite Fehlmengen für Spirituosen und steuerpflichtiges Ethanol](#)
- [Benutzerhandbuch alco-dec](#)
- [Merkblatt Notfallverfahren alco-dec](#)

4 Entalkoholisierungsanlagen und Lokalitäten

Bezüglich der Entalkoholisierungsanlagen und Lokalitäten müssen die folgenden Vorschriften eingehalten werden:

- Es darf nur mit den in der Konzession aufgeführten Anlagen entalkoholisiert werden.
- Die Entalkoholisierungsanlagen und die entsprechenden Hilfsmittel sowie die Lokalitäten, in denen diese untergebracht sind, müssen den lebensmittelrechtlichen Anforderungen genügen.
- Die Vorschriften von Bund, Kantonen und Gemeinden hinsichtlich der Ableitung der Entalkoholisierungsabfälle sowie des Gewässer- und Umweltschutzes müssen eingehalten werden.
- Die Gebäude und die Entalkoholisierungsanlagen haben den bau- und feuerpolizeilichen Anforderungen der Kantone und Gemeinden zu entsprechen.

4.1 Standort und Standortwechsel

Als Sitz der Entalkoholisierungsanlagen gilt der auf der Konzession bezeichnete Hauptstandort. Auch kurzfristige Standortwechsel sind dem BAZG im Voraus schriftlich (per E-Mail oder per Post) zu melden.

4.2 Erwerb, Verkauf, Aufstellung und Änderungen

Entalkoholisierungsanlagen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung vonseiten des BAZG erworben, verkauft, aufgestellt, umgebaut, in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert oder ersetzt werden.

4.3 Leihe und Miete

Für das Ausleihen und das Mieten einer Entalkoholisierungsanlage ist eine vorgängige Bewilligung vonseiten des BAZG erforderlich. Das Bewilligungsgesuch ist von der Konzessionsinhaberin oder vom Konzessionsinhaber der Anlage schriftlich (per E-Mail oder per Post) einzureichen.

4.4 Anderweitige Verwendung der Entalkoholisierungsanlagen

Die Verwendung von Entalkoholisierungsanlagen zu anderen als den in der Konzession vorgesehenen Zwecken muss vorgängig vom BAZG bewilligt werden. Dies betrifft insbesondere die Organisation von Seminaren oder Veranstaltungen. Sofern mit dem BAZG nichts anderes vereinbart wurde, muss das Gesuch schriftlich (per E-Mail oder per Post) durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber eingereicht werden. Im Gesuch müssen der beabsichtigte Verwendungszweck, die Verwendungsdauer sowie der Ort angegeben werden.

5 Personal

Neben der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber dürfen auch deren bzw. dessen Angestellte Handlungen im Zusammenhang mit der Entalkoholisierung durchführen. Die Personendaten aller Beteiligten sind dem BAZG vorgängig schriftlich (per E-Mail oder per Post) zu melden.

Konzessionsinhaberinnen und -inhaber sind dafür verantwortlich, dass die in ihrem Unternehmen tätigen Personen die Bestimmungen und Vorschriften des Alkoholrechts einhalten.

6 Rohstoffe

Konzessionsinhaberinnen und -inhaber dürfen alle Arten von gegorenem oder gebranntem Getränk entalkoholisieren. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber hat über die Herkunft der Rohstoffe Buch zu führen¹ (siehe Ziff. 10).

7 Entalkoholisierungsprozess

Der folgende Entalkoholisierungsprozess betrifft in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession zum Betrieb einer Gewerbebrennerei (Ziff. 2.1) und/oder einer Lohnbrennerei (Ziff. 2.2). Für Inhaberinnen und Inhaber einer anderen Konzession (Ziff. 2.3) können die Bestimmungen abweichen.

7.1 Nutzung von alco-dec

Konzessionsinhaberinnen und -inhaber müssen sich auf der e-Gov-Plattform alco-dec für die digitale Deklaration von Daten zum Alkohol registrieren.

Informationen zu alco-dec, inklusive derjenigen zum Notfallverfahren bei technischen Problemen, befinden sich auf der Internetseite des BAZG (www.bazg.admin.ch/alkohol > Inlandproduktion > alco-dec (Reiter am Seitenende).

7.2 Entgegennahme der Rohstoffe

Bei der Verarbeitung oder Entgegennahme der zu entalkoholisierenden Rohstoffe müssen Konzessionsinhaberinnen und -inhaber die genaue Menge in Litern oder in Kilogramm bestimmen. Die Rohstoffbehälter müssen amtlich geeicht oder tariert und nummeriert sein.

7.3 Bewilligungsgesuch

Bevor mit dem Entalkoholisierungsprozess begonnen werden darf, müssen Konzessionsinhaberinnen und -inhaber in alco-dec unter der Rubrik «Produktion > Neues Gesuch» und dann unter dem Reiter «Gesuchstyp > Rohstoff brennen» ein Bewilligungsgesuch einreichen.

Nach der Erfassung der erforderlichen Informationen muss die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Richtigkeit der im Gesuch angegebenen Rohstoffmengen sowie die Nummern der betreffenden Rohstoffbehälter bestätigen.

¹ Art. 7 Abs. 2 AlkG

7.4 Bewilligung

Nach der Einreichung des Gesuchs in alco-dec erhält die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Brennbewilligung, die sie bzw. ihn zur Entalkoholisierung berechtigt. Sie bzw. er kann mit dem Entalkoholisierungsprozess beginnen, sobald im Kundenbereich von alco-dec der Status «Erfolgreich: Die Brennbewilligung Nr. XXXX wurde Ihnen erteilt» angezeigt wird. Falls die Bewilligung verweigert wird, kann die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber mit dem BAZG Kontakt aufnehmen.

Die Angaben in der Bewilligung sind verbindlich. Das BAZG kann die angemeldeten Rohstoffe kontrollieren und Proben zur Analyse entnehmen.

Die Entalkoholisierung ist nur innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung erlaubt. Für verbleibende Rohstoffrestmengen nach Ablauf der Bewilligung kann ein neues Gesuch gestellt werden.

Während des Entalkoholisierungsprozesses muss die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber jederzeit in der Lage sein, das BAZG über die Menge der Rohstoffe, die bereits entalkoholisiert wurden, sowie über die produzierten Ethanolmengen zu informieren.

7.5 Zwischenlagerung des Ethanols

Sofern nichts anderes mit dem BAZG vereinbart wurde, muss das während der Entalkoholisierung gewonnene Ethanol bis zum Abschluss des Besteuerungsprozesses separat in amtlich geeichten oder tarierten Behältern gelagert werden.

8 Besteuerung

Der folgende Besteuerungsprozess betrifft in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession zum Betrieb einer Gewerbebrennerei (Ziff. 2.1) und/oder einer Lohnbrennerei (Ziff. 2.2). Für Inhaberinnen und Inhaber einer anderen Konzession (Ziff. 2.3) können die Bestimmungen abweichen.

8.1 Bestimmung des Alkoholgehalts

Der Alkoholgehalt des durch den Entalkoholisierungsprozess entstandenen Ethanols muss in Volumen nach Zehntelgraden angegeben werden. Die Konzessionsinhaberinnen und -inhaber sind frei in der Wahl einer dafür geeigneten Alkoholmesseinrichtung.

Zur amtlichen Feststellung des Alkoholgehalts durch das BAZG werden geeichte Alkoholmesseinrichtungen gemäss AlkBestV verwendet. Bei Differenzen sind die amtlich festgestellten Werte massgebend.

8.2 Bestimmung der Alkoholmenge

Um die Menge des durch den Entalkoholisierungsprozess entstandenen Ethanols zu bestimmen, müssen die Konzessionsinhaberinnen und -inhaber Durchlaufzähler oder amtlich geeichte oder tarierte Behälter verwenden.

Die Abnahme kann in Kilogramm oder in Litern erfolgen. Im ersten Fall (Kilogramm) müssen die Behälter tariert und die verwendete Waage amtlich geeicht sein. Im zweiten Fall (Liter) müssen die Abnahmen in amtlich geeichten Behältern vorgenommen werden.

8.3 Produktionsmeldung

Die Konzessionsinhaberinnen und -inhaber müssen das entstandene Ethanol unverzüglich nach Abschluss des Entalkoholisierungsprozesses und vor jeglicher weiteren Verarbeitung (Umbrand, Filterung usw.) melden. Für jeden gemessenen Behälter tragen sie in der Produktionsmeldung die Alkoholmenge (in Kilogramm oder in Litern) sowie den Alkoholgehalt und die auf dem Alkoholmeter angezeigte Temperatur ein.

8.3.1 Vernichtung oder Denaturierung des Ethanols

Wird das Ethanol nach Abschluss des Entalkoholisierungsprozesses vernichtet oder denaturiert, muss dennoch eine Produktionsmeldung erstellt werden. In diesem Fall muss die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber:

- Das Feld „Bemerkung an das BAZG“ der Produktionsmeldung mit dem Vermerk „Ethanol zur Vernichtung/Denaturierung“ (oder ähnlich) ausfüllen.
- Wenn das Ethanol vernichtet wird, ein [Vernichtungsantrag](#) erstellen und dem BAZG übermitteln, wobei die Produktionsmeldungsnummer und das Datum in die dafür vorgesehenen Felder einzutragen sind.
- Wenn das Ethanol denaturiert wird, ein [Einzelantrag zur Denaturierung](#) erstellen und dem BAZG übermitteln, wobei die Produktionsmeldungsnummer und das Datum in das Feld «Produkt (genaue Bezeichnung)» einzutragen sind.

Das BAZG entscheidet über das weitere Vorgehen. Wird das Ethanol vorschriftsgemäss vernichtet oder denaturiert, so fällt es nicht unter die Spirituosensteuer.

8.3.2 Sperrfrist

8.3.2.1 Prinzip

Das durch den Entalkoholisierungsprozess entstandene Ethanol darf aus den Abnahmegefässen erst entnommen oder weiterverarbeitet werden, nachdem die auf dem Produktionsbeleg aufgedruckte Sperrfrist abgelaufen ist, d. h. um 17 Uhr des ersten Werktages nach der Produktionsmeldung.

8.3.2.2 Sonderfall: Entalkoholisierung für Dritte

Entalkoholisiert die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber Rohstoffe für Dritte, so gilt nur eine Sperrfrist, wenn das Ethanol für einen Gewerbeproduzenten oder eine Gewerbeproduzentin bestimmt ist. Ist das Ethanol für andere Kategorien von Produzentinnen und Produzenten (Landwirtinnen/Landwirte oder Kleinproduzentinnen/Kleinproduzenten) bestimmt, so muss keine Sperrfrist eingehalten werden.

8.4 Steuerbefreite Fehlmengen für Spirituosen

Angaben zur Bestimmung der Fehlmengen und zu deren Steuerfolgen sind im Merkblatt [Steuerbefreite Fehlmengen für Spirituosen und steuerpflichtiges Ethanol](#) zu finden.

9 Lagerung des hergestellten Ethanols

Der folgende Lagerungsprozess in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession zum Betrieb einer Gewerbebrennerei (Ziff. 2.1) und/oder einer Lohnbrennerei (Ziff. 2.2). Für

Inhaberinnen und Inhaber einer anderen Konzession (Ziff. 2.3) können die Bestimmungen abweichen.

Nach Ablauf der Sperrfrist und sofern vonseiten des BAZG keine Kontrolle durchgeführt wird oder angekündigt wurde, kann die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber frei über das Ethanol verfügen.

Die zuständigen Organe des BAZG können jederzeit und ohne Vorankündigung Kontrollen durchführen. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber muss ihnen freien Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gewähren, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, ihnen die Ethanolvorräte vorzeigen und ihnen Einsicht in ihre bzw. seine Geschäftsbücher und Belege gewähren².

Um die Nachverfolgbarkeit des Ethanols zu gewährleisten, muss die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die gebrannten Wasser (Offenware) in geeichten oder tarierten und nummerierten Behältern lagern. Alle Behälter für die Lagerung von Offenware müssen mit einer Lagerkarte ausgestattet sein.

10 Kontrolle

Jede spirituosensteuerpflichtige Person ist verpflichtet, die Aufzeichnungen zu erstellen, die Formulare auszufüllen und die Anzeigen zu erstatten, die für die Besteuerung erforderlich sind³. Zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Pflichten hat die Konzessionsinhaberin bzw. der Konzessionsinhaber über die Herkunft der Rohstoffe sowie über die Art, Menge und Verwendung der daraus hergestellten gebrannten Wasser Buch zu führen⁴.

11 Spirituosenhandel und Werbung für Spirituosen

Der Spirituosenhandel und die Werbung für Spirituosen unterliegen den Bestimmungen des Alkoholrechts und des einschlägigen kantonalen Rechts.

12 Ausschank von Spirituosen

Es ist verboten, unversteuerte oder nicht gemeldete Spirituosen auszuschenken.

² Art. 23 Abs. 3 AlkG

³ Art. 23 Abs. 2 AlkG

⁴ Art. 7 Abs. 2 AlkG

13 VOC

Die Bestimmungen zur Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) bleiben vorbehalten. Die entsprechenden Informationen sind auf der Internetseite des BAZG unter der Rubrik «Informationen Firmen» verfügbar.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

Bereich Alkohol